

RS Vwgh 2002/6/20 2000/06/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.2002

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauG Stmk 1995 §40 Abs2;

BauG Stmk 1995 §40 Abs3;

BauRallg;

Rechtsatz

Ein bescheidmäßiger Abschluss des Feststellungsverfahrens gemäß § 40 Abs. 3 Stmk. BauG 1995 war hier nicht erforderlich, es war nämlich zulässig, die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Annahme der Rechtmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 leg. cit. als Vorfrage zu klären (Hinweis E vom 20.6.2001, Zl. 99/06/0130).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen
BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060124.X01

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>